

BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren
— Aktenzeichen LSG-BY-2023-03—

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsgegner (AG), —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Niedersachsen
Haltenhoffstr. 50
30167 Hannover
vorstand@piraten-nds.de

— Antragsteller (AS), —

— Vertretung für den Antragsgegner, —

Aktenzeichen: **LSG-BY-2023-03**, ehemals LSG-NDS-2023-04-FK, ehemals LSG-BY-2023-02, ehemals BSG
21 / 2023

wird vom Antragsteller beantragt (sachdienlich gefasst):

Im Falle einer fernmündlichen Verhandlung **■ Zeuge 1 ■** als Zeugen zu laden

Und vom Antragsgegner wird beantragt (sachdienlich gefasst):

1. Die Zulassung und Befassung mit allen Fragen, welche durch die Beschlussanträge aufgekommen sind.
2. Die Abweisung der Einschränkung/Änderung des Klagegegenstands durch den Antragsteller.

Das Landesschiedsgericht Bayern der Piratenpartei Deutschland (LSG BY) hat per Umlaufbeschluss am
30.08.2023 durch Stefan Lorenz - Berichterstatter -, Thomas Knoblich und Günther Meyer

beschlossen:

- 1 / 3 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Thomas Knoblich
Richter

Stefan Lorenz
Vorsitzender Richter

Günther Meyer
Richter

1. Das Gericht wird den nach Antrag zu ladenden Zeugen ■ **Zeuge** ■ zur Verhandlung am 13.09.2023 um 20:15 Uhr laden.
2. Die Zulassung und Befassung mit allen Fragen durch die Beschlussanträge wird abgelehnt.
3. Die Abweisung der Änderung des Klagegegenstands wird abgelehnt.

I. Begründung

1. Befassung mit allen Fragen

Das Gericht hat in seinem Beschluss¹ bereits klargestellt, dass es sich mit den dort beantragten Fragestellungen nur im Kontext des Antrags befassen wird. Die Begründung mit der Einstweiligen Anordnung ist insofern nicht schlüssig, da das Gericht diese Einstweilige Anordnung bereits mit der Begründung aufgehoben hat, dass das LSG-NDS mit seinem Beschluss noch über den Antrag des Antragstellers hinaus ging. Eine erneute Befassung mit der Einstweiligen Anordnung sieht das Gericht nicht als gegeben an.

2. Einschränkung/Änderung des Klagegegenstands

Tatsächlich hat sich das Gericht bisher nicht explizit mit dem Antrag des Antragstellers vom 13.05.2023 zur Korrektur seines ursprünglichen Antrags befasst. Im ursprünglichen Antrag wird sowohl die Feststellung beantragt, dass es nicht zulässig ist, dass durch einen Landesvorstand Vorsitzende einer AG bestimmt werden, als auch der (weitergehende) Beschluss, dass durch den Landesvorstand in keinem Fall Vorsitzende von Parteiorganen oder Parteigruppen ohne demokratische Beteiligung (Wahlen) dieser Gruppen bestimmt werden dürfen. Durch die beantragte Korrektur wurde aus Sicht des Gerichts der Beschluss zurück genommen, nicht aber der Antrag auf Feststellung. Die Herausnahme von Servicegruppen aus dem Antragsgegenstand erscheint zwar nachvollziehbar, allerdings ist der Antragsteller auch nicht Mitglied einer Servicegruppe und von daher auch nicht persönlich in einer solchen von Einschränkungen oder dergleichen betroffen. Die Antragsberechtigung für diesen Fall wäre also abzulehnen, was das Gericht bisher unterlassen hat zu prüfen.

II. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die SGO sieht gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel vor.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 4 SGO kann das Gericht auch ohne die Anwesenden verhandeln und entscheiden.

¹Beschluss zu LSG-BY-2023-03 am 23.08.2023

Thomas Knoblich

Stefan Lorenz
Berichterstatter

Günther Meyer